

S a t z u n g

der "Lebenshilfe Stollberg e.V.",

(Fassung vom 04.11.1996 zuletzt geändert am **14.03.2019**)

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen "**Lebenshilfe Stollberg e.V.**",
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Stollberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht **Chemnitz** eingetragen.
- 1.3. Der Verein ist Mitglied des **Landesverbandes Lebenshilfe Sachsen e.V.** und der **Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.**

2. Aufgabe und Zweck

- 2.1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern geistig behinderter, autistischer und mehrfach behinderter Menschen, sonstigen Angehörigen, Fachleuten, Förderern und Freunden. Menschen mit Behinderung können selbst Mitglied werden.
- 2.2. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung und anderer Behinderungsarten aller Altersstufen bedeuten. Dazu gehören z.B. Frühfördereinrichtungen, Sonderkindergärten, Bildungseinrichtungen für Kinder im Schulalter, Werkstätten für Menschen mit Behinderung und alle Formen des betreuten Wohnens. Der Verein kann solche Einrichtungen selbst schaffen bzw. übernehmen. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des Verständnisses für Menschen mit Behinderung und ihre Integration in die Gesellschaft. Zu diesem Zweck können weitere Einrichtungen übernommen oder selbst geschaffen werden. Hierzu gehören z. B. Regel- und /oder Integrativkindertageseinrichtungen.
- 2.3. Der Verein wirbt mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Menschen mit geistiger Behinderung.
- 2.4. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und kirchlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.
- 2.5. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, in seinem Wirkungsbereich den Zusammenschluss der Eltern und Freunde von Menschen mit geistiger Behinderung anzuregen und sie zu beraten.
- 2.6. Der Verein darf die unter Punkt 2.1. bis 2.5. genannten Aufgaben und Zwecke durch die Beteiligung an einer gemeinnützigen Kapitalgesellschaft verwirklichen. Er darf zu diesem Zweck gemeinnützige Kapitalgesellschaften mit der gleichen Zielsetzung gründen und Vereinsvermögen auf diese übertragen. Der Zweck des Vereins ist in diesem Fall auch die Beschaffung von Mitteln für diese gemeinnützigen Kapitalgesellschaften.

3. Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke **im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) öffentliche Zuschüsse
- d) sonstige Zuwendungen

5. Mitgliedschaft

5.1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden. Beschränkt geschäftsfähige Personen können Mitglied werden, sofern die Zustimmung ihres Vertretungsberechtigten vorliegt.

5.2. Mitarbeiter des Vereins, sowie von Einrichtungen und Kapitalgesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, haben für die Dauer der Mitarbeit kein passives Wahlrecht für Ämter der Vorstandschaft.

5.3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Bei Personen mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Antragsteller.

5.4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, er muss nicht begründet werden. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung Einspruch beim Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, hat er die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes nicht zulässig.

5.5. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, nach Vorschlag durch den Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Streichung von der Mitgliederliste

6.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

6.3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung

eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

6.4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in der letzten Mahnung die Streichung angedroht wurde.

Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

6.5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Anspruch des Vereins an rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

7. Organe des Vereins

7.1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Besondere Vertreter nach § 30 BGB.

7.2. Geschäftsführung

(1) Der Verein kann eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle einrichten. Zur Wahrung der verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten, insbesondere der Leitung der Geschäftsstelle, kann der Vorstand einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB berufen. Der konkrete Aufgabenkreis wird im Bestellungsbeschluss festgelegt.

(2) Die Geschäftsführung kann für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Dies bedarf hinsichtlich ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(3) Die Geschäftsführung des Vereins oder von Teilen des Vereins kann auf vertraglicher Grundlage Dritten übertragen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

8. Mitgliederversammlung

8.1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes, Nachwahl und Abberufung
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- d) die Änderung der Satzung
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Auflösung des Vereins

8.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr (möglichst im I. Quartal) einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

8.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner beiden Stellvertreter, geleitet.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.

8.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Jedes Mitglied besitzt eine gültige Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

9. Der Vorstand

9.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung des Vorstandes für die Vereinsarbeit der Lebenshilfe sollte der Vorstand mehrheitlich mit Eltern von Menschen mit geistiger Behinderung besetzt sein.

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

9.2. Der Verein wird im Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, vertreten.

9.3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt höchstens für drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

9.4. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.

9.5. Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine hauptberufliche Tätigkeit im Verein oder seinen Einrichtungen, so scheidet er aus dem Vorstand aus.

9.6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

9.7. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat sowie Ausschüsse berufen.

10. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und ist

bis zum 31. 03. des Kalenderjahres fällig.

Über die Beitragshöhe wird in sozialen Härtefällen vom Vorstand individuell entschieden.

11. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

12. Geschäftsführung

Der Verein kann eine hauptberuflich geführte Geschäftsstelle einrichten.

13. Auflösung

13.1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung mit der im Punkt 8, Ziffer 4, festgesetzten Stimmenmehrheit erfolgen.

Ein Grund für die Auflösung ist auch der Wegfall der Gemeinnützigkeit in folge Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

13.2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf den **Landesverband Lebenshilfe Sachsen e.V.**, sofern dieser aufgelöst ist, auf die **Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.**, übertragen. Besteht die Bundesvereinigung nicht mehr, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dient, mit der Bestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwandt wird.